

## **Geschäftsordnung für das Bundesjugendkuratorium (BJK) 2026–2029**

### **1 Verfahren**

- 1.1 Die Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie bis zu zwei Stellvertretungen.
- 1.2 Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums finden in der Regel viermal im Jahr statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums oder des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) wird durch den Vorstand eine Sondersitzung einberufen.
- 1.3 Die Einladung zu den Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums erfolgt schriftlich vier Wochen vor Termin durch den/die Vorsitzende/n und im Benehmen mit dem BMBFSFJ.
- 1.4 Die Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums werden durch den/die Vorsitzende/n oder Vorstandsmitglieder geleitet.  
  
Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das durch die Sitzungsleitung abgezeichnet wird.
- 1.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
  
Auf ausdrücklichen Wunsch sind Mindermeinungen kenntlich zu machen.
- 1.6 Das Bundesjugendkuratorium tagt als Plenum in Präsenz und/oder digital und kann Arbeitsgruppen bilden. Es beschließt über die Hinzuziehung von Expert/inn/en. In Eilfällen ist Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden herzustellen.  
  
Zu einzelnen Themen können Veranstaltungen durchgeführt und Expertisen eingeholt werden.
- 1.7 Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil.
- 1.8 Das BMBFSFJ kann an den Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums teilnehmen. Es ist entsprechend einzuladen (s. 1.3).
- 1.9 Die Beratungen des Bundesjugendkuratoriums sind vertraulich.

### **2 Aufgaben**

- 2.1 Das Bundesjugendkuratorium berät die Bundesregierung insbesondere in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten der Kinder- und Jugend(hilfe)politik. Es kann

beschließen, der Bundesregierung und den unterschiedlichen Ressorts in den jeweiligen Ministerien, die Kinder- und Jugendpolitik betreffen, zu weiteren Themen Empfehlungen zu übermitteln.

- 2.2 Das Bundesjugendkuratorium stellt zu Beginn seiner Beratungen einen Arbeitsplan auf und schreibt ihn nach Bedarf fort.
- 2.3 Bei der Bearbeitung der Themen wird insbesondere geprüft, wie die Auffassung junger Menschen berücksichtigt werden kann.
- 2.4 Vor der Veröffentlichung von Beratungsergebnissen sind diese dem BMBFSFJ mit angemessener Frist von in der Regel 10 Werktagen für eine fachliche Rückmeldung an das BJK zu übermitteln.

### **3 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik**

- 3.1 Das Bundesjugendkuratorium wird durch eine vom BMBFSFJ geförderte „Arbeitsstelle Kinder und Jugendpolitik“ unterstützt.

Sie hat folgenden Auftrag:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums und seiner Arbeitsgruppen,
  - Erarbeitung von Beratungsvorlagen aufgrund des bezeichneten Beratungsbedarfs der Bundesregierung sowie aufgrund eigener Erkenntnisse,
  - Unterstützung des Vorstands bei seiner Arbeit,
  - Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsplanung,
  - Sondierung der Entwicklung in der Kinder- und Jugend(hilfe)politik, einschließlich der einschlägigen Schnittstellen zu anderen Ressorts,
  - organisatorische Abwicklung der Geschäfte des Bundesjugendkuratoriums,
  - inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Betreuung von Expertisen und
  - Gestaltung der Homepage des BJK.
- 3.2 Die Erledigung der Aufgaben unter 3.1 erfolgt in Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Bundesjugendkuratoriums.

beschlossen vom Bundesjugendkuratorium am 5. Mai 2026 in Berlin